

Amtes für Erfindungs- und Patentwesen bei Beteiligung auch des Obersten Gerichts sowie die Erörterung praktischer Schritte zur Verwirklichung dieser Durchführungsbestimmung auf der 11. Plenartagung des Obersten Gerichts machen auf dem Gebiet des Neuererwesens die Verzahnung der gerichtlichen Tätigkeit mit der staatlichen Leitung sichtbar, wie sie auch auf anderen Gebieten besteht oder angestrebt wird. Die 2. DB zur NVO konkretisiert vor allem einige Bestimmungen zum Abschluß von Neuerervereinbarungen. Zur Sicherung eines einheitlichen Herangehens an die Verwirklichung dieser die planmäßige und zielgerichtete Neuerertätigkeit' fördernden und für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt wichtigen Maßnahmen ist eine vorausschauende Anleitung der Gerichte geboten. Das steht voll im Einklang mit dem Verlangen der überwiegenden Mehrzahl der Werktätigen nach der weiteren Ausgestaltung des sozialistischen Rechts und seiner konsequenten Durchsetzung durch alle Staatsorgane.

Von diesen Zusammenhängen und Erwägungen hatte sich das Präsidium des Obersten Gerichts bei seinem Entschluß leiten lassen, Probleme des Neuererrechts erneut im Plenum zu beraten.

Die Richtlinie Nr. 30 ist das Ergebnis enger Zusammenarbeit und eingehender Beratungen vor allem mit dem Bundesvorstand des FDGB und mit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen. Ich möchte insbesondere diesen beiden Organen für ihre Unterstützung danken, ebenso wie den Arbeitern und anderen Werktätigen, die bereitwillig in konstruktiven Diskussionen an der Erarbeitung der Probleme und ihrer Lösungswege mitgewirkt haben.

Die enge Zusammenarbeit der Gerichte mit den gewerkschaftlichen Leitungen und den bei ihnen bestehenden Neuereraktivisten ist — wie sich in der Vorbereitung der 11. Plenartagung gezeigt hat — eine unumgängliche Notwendigkeit und muß zum Arbeitsprinzip aller Gerichte werden. Die Erfahrungen der Arbeiter und anderen Werktätigen aus den Betrieben sowie auch die Erfahrungen der Mitarbeiter der Büros für die Neuererbewegung sind wesentlich für die Bearbeitung der von den Gerichten zu entscheidenden Streitfälle auf dem Gebiet des Neuererrechts. Das kann auch gar nicht anders sein. Die zu den Gerichten gelangenden Konflikte betreffen ja nur einen Bruchteil der bei den Betrieben eingereichten und zum Nutzen der Gesellschaft angewandten Neuerervorschläge.

Zur Entwicklung der Neuererbewegung und zu den daraus abzuleitenden Maßstäben für die Rechtsprechung

Wesen und Bedeutung der Neuererbewegung werden von der Entschlossenheit der Werktätigen geprägt, die vom VIII. Parteitag der SED beschlossene Hauptaufgabe und auf dem Wege dazu die hochgesteckten Ziele des Fünfjahrplanes zu verwirklichen. Das zeigt sich nicht nur in der gewachsenen Zahl der Vorschläge und der daran beteiligten Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz, sondern vor allem in ihrer Qualität. Hauptsächlich sind die Vorschläge darauf gerichtet, die Effektivität der Produktion zu steigern und Material und Kosten zu sparen. Die Steigerung der Effektivität der Produktion durch sozialistische Rationalisierung ist die Grundlage für die Verwirklichung der Hauptaufgabe, das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes ständig zu verbessern.

Im Jahre 1973 haben sich über 1,3 Millionen Werktätige aktiv an der Neuererbewegung beteiligt. Das sind 26,2 Prozent der Gesamtbeschäftigten und 13 Prozent mehr als im Jahre 1972. Besonders hervorzuheben ist

dabei, daß der Anteil der Vorschläge von Produktionsarbeitern beachtlich gestiegen ist. Die Arbeiterklasse hat auch auf diesem Gebiet ihre führende Rolle weiter ausgeprägt. Im VEB Halbleiterwerk Frankfurt (Oder) sind z. B. über 32 Prozent der Beschäftigten aktiv an der Erarbeitung von Neuerervorschlägen beteiligt, d. h. jeder dritte Werktätige ist ein Neuerer! Der besonders stark gewachsene Anteil der Frauen und Jugendlichen an der Neuererbewegung ist für die Gerichte ein Hinweis dafür, insbesondere in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch mit diesen Kreisen von Werktätigen die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Neuererrechts zu diskutieren.

Mit Recht sind die Neuerer und Rationalisatoren stolz auf die ökonomischen Ergebnisse ihrer Arbeit. Der für die Gesellschaft errechnete Nutzen betrug im Jahre 1973 rund 3,6 Milliarden Mark. Der Nutzen je Berufstätigen liegt mit 711 M um fast 11 Prozent höher als 1972.

Die qualifizierte schöpferische Arbeit der Neuerer, die bewußt auf die Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgaben gerichtet ist und die sich in immer höheren ökonomisch meßbaren Ergebnissen ausdrückt, setzt die ideologischen Maßstäbe für die Arbeit der Gerichte. Soweit Konflikte über die Voraussetzungen oder die Höhe der materiellen Anerkennung für eingereichte und benutzte Vorschläge sowie über Wirksamkeit und Ergebnisse von Neuerervereinbarungen auftreten, haben sich die Gerichte an der gesellschaftlichen Wertschätzung für die Tätigkeit der Neuerer zu orientieren. Vereinzelt Erscheinungen, den Wert der Leistung dadurch zu schmälern, daß der Nutzen des Vorschlages nicht vollständig erfaßt wird, ist konsequent entgegenzutreten. Ebenso ist darauf hinzuwirken, Voreingenommenheiten gegen den schöpferischen Gehalt des Vorschlages und überspitzte, nicht dem Gesetz entsprechende Anforderungen zu überwinden.

Natürlich sind die Gerichte weder dazu berufen noch in der Lage, die Neuererbewegung zu lenken und zu leiten. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, hier und da auftretende Hemmnisse, wie sie sich in den Streitfällen und den dafür maßgebenden Ursachen zeigen, aufzudecken und auf ihre Überwindung hinzuwirken. Das wird vor allem durch Entscheidungen erreicht, die die Bestimmungen der Neuererverordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften politisch-rechtlich zutreffend interpretieren, klar und überzeugend begründet sind und im Ergebnis rationeller und effektiver Verfahren ergehen.

Zu den Streitfällen über Neuerervergütung

Etwa drei Viertel aller zu den Gerichten gelangenden Streitfälle betreffen Ansprüche auf Vergütung von Neuerervorschlägen. Wenn daran auf der Seite der vergütungspflichtigen Betriebe zu 63 Prozent Großbetriebe beteiligt sind, ist dies Ausdruck der Tatsache, daß hier die Schwerpunkte der Neuerertätigkeit liegen. Zugleich wird damit die Richtigkeit unserer Orientierung bestätigt, vor allem zu den gewerkschaftlichen Leitungen, Neuereraktivisten und staatlichen Leitern dieser Betriebe enge Verbindung zu halten. Dadurch ist es möglich, über die aus der Rechtsprechung unmittelbar gewonnenen Informationen hinaus Hinweise auf Leitungs- und rechtliche Probleme bei der Entscheidung über Neuerervorschläge und geltend gemachte Vergütungsansprüche zu erhalten.

Natürlich treten gerade in Großbetrieben bestimmte Rechtsfragen auf, die in anderen Betrieben keine Rolle spielen. Hierzu gehört z. B. die oft gestellte Frage, inwieweit ein Vorschlag die Anforderungen an einen Neuerervorschlag erfüllt, wenn er darauf gerichtet ist, in einem Betriebsteil angewandte Methoden auch in einem anderen Betriebsteil zu verwirklichen. Es ist